

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

1 (5.1.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743903](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743903)

Numr. I. Montags den 5ten Januar 1795.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

Advertisement.

Patent

wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze.

De Dato Potsdam, den 18. Nov. 1794.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, &c. &c. &c.

Nachdem Wir Uns allerunterthänigst haben vortragen lassen, daß die gegenwärtigen beträchtlichen Ausgaben in Scheidemünze, die durch die Kriegsbedürfnisse veranlaßt sind, eine nachtheilige Anhäufung dieser Münzsorte im Lande bewirken, und daß eine noch grössere und vermehrte Ausgabe dieser Münzsorte das Publicum beschweren und eine Stockung in dem inländischen Verkehr nach sich ziehen könnte: So haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, um allen nachtheiligen Folgen der häufig ausgegebenen Scheidemünze vorzubeugen, die Besitzer dieser Münzsorte wegen sicherer und vortheilhafter Unterbringung derselben ausser aller Verlegenheit zu setzen und die fernere Vermehrung der circultirenden Masse dieser Münzsorte so viel wie möglich, zu menagiren, in Gnaden resolviret, ein Anlehn in Scheidemünze von Unsern Unterthanen anzunehmen, und damit hiersunter der beabsichtigte Zweck desto vollständiger erreicht werden möge, so haben Wir folgendes angeordnet und festgesetzt.

I.

Das ganze Darlehngeschäft soll unter der Direction Unfers Etats-Ministres von Struensee durch die General- Accise- und Zoll-Casse und die davon



davon abhängenden Provinzial- Accise- und Zoll-Cassen besorget werden, dergestalt, daß jeder, der sich bey diesem Anlehn interessiren will, die Gelder in die ihm dazu am bequemsten liegende Provincial- Accise- und Zoll-Casse zahlet, und dagegen von derselben eine von der General- Accise- und Zoll-Casse ausgestellte und von Unserm Etats-Ministre von Struensee confirmirte Obligation, wovon ein Schema dem gegenwärtigen Patente beygedruckt ist, in Empfang nimmt. Zur Erleichterung des Anlehngeschäfts sollen ausserdem in jeder Provinz einige Special- Accise- und Zoll-Cassen ernannt, und durch ein öffentliches Avertissement authorisiret werden, die zu belegenden Gelder für Rechnung der Provincial-Casse gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, die Ausfertigung und Uebersendung der Obligationen Seitens der Provincial-Casse zu besorgen, und solche den Interessenten gegen Zurückgabe vorerwähnter Quittung prompt auszuhändigen.

2.

Damit auch denen, die nur kleine Summen von Scheidemünze besitzen, geholfen werde; so sollen die Obligationen zu 25. 50. 100. 500. und 1000. Rthl. ausgefertigt werden.

3.

Die Bedingungen dieses Anlehns sind folgende:

- a) der Darleiher erhält vom Tage des eingezahlten Geldes an, bis zum Tage der Wiederbezahlung Vier pro Cent jährliche Zinsen.
- b) die Wiederbezahlung des Capitals geschiehet in der Art, daß es der General- Accise- und Zoll-Casse frey stehet, die Capitalen nach drey Monate vorher zu dreyen mahlen in den Berlinschen Zeitungen und Berlinschen Intelligenzblättern bekannt gemachter Aufkündigung zurück zu zahlen, wogegen aber der Darleiher die Zurückzahlung nicht eher als Ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe verlangen kann und gehalten ist, das Capital Sechs Monate vorher, unter Vorzeigung der Obligation, worauf die Aufkündigung vermerkt wird, aufzukündigen.

4.

Die Bezahlung der Zinsen am Ende eines jeden Jahres, nach dem Dato

Dato der Obligation gerechnet, und die Wiederbezahlung des Capitals nach Verlauf der oben festgesetzten Aufkündigung, geschieht durch diejenige Provincial-Casse, bey welcher die dargeliehenen Gelder in Empfang genommen sind.

5.

Die Obligationen sind Billets au porteur dergestalt, daß demjenigen, der die gekündigte Obligation abliefert, und über Empfang Capitals und Zinsen quittiret, solche ohne alle weitere Nachfrage ausgezahlt werden.

Wir bewilligen Behufs dieses Anleihegeschäfts hiermit die Portofreyheit, sowohl in Betreff der Gelder als des sonstigen Geschäftsganges, in so fern Gelder und Briefe mit einem herrschaftlichen Siegel und der Rubrique: Herrschaftliche Anleihe betreffend, versehen seyn werden, desgleichen die Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, und werden Unser Augenmerk dahin richten, daß Unsere dabey obwaltende heilsame auf das Wohl und die Bequemlichkeit des ganzen Publici gerichtete Absicht erreicht werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent Höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben, Potsdam den 18ten November 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Werder. Goldbeck. Alvensleben. Struensée. Gensau.

No.



Nol

Rthlr. in Scheide-Münze
à 4 p. C. Zinsen.



Auf das von Seiner Königlichen Majestät von Preußen vermittelt Patents vom 18 November 1794. eröfnete Anlehn in Scheide-Münze hat dato

bey der Provincial Accise und Zoll-Casse zu für
Rechnung der General Accise und Zoll-Casse zu Berlin Ein Capital von
Rthl. schreibe Thaler in Scheide-Münze,

belegt, welches Vorzeigern dieser Obligation jährlich mit Vier pro Cent a dato an in der Münz-Sorte des Capitals verzinset werden soll, zu welchem Ende die Obligation bey der obgedachten Provincial-Casse vorzuzeigen, über die zu erhaltenden Zinsen derselben eine Quittung auszustellen, die Zinszahlung auch hinter der Obligation von der Casse abzuschreiben ist.

Der General Accise und Zoll-Casse stehet zu allen Zeiten frey, das Capital nach einer vorhergehenden Dreymonatlichen, zu dreyen Maalen den Berlinschen Zeitungen und Intelligenz-Blättern einzurückenden Aufkündigung in den erhaltenen Münzsorten zurückzahlen; dahingegen kann der Inhaber dieser Obligation die Zurückzahlung des darin enthaltenen Capitals nicht eher, als Ein Jahr nach wiederhergestellter Ruhe und sodann erst nach einer Sechsmonatlichen Aufkündigung verlangen, da er alsdann diese Obligation der Provincial-Casse zu präsentiren, und die geschehene Aufkündigung darunter vermerken zu lassen hat.

Die Zinsen sowohl, als zu seiner Zeit das Capital selbst werden dem jedesmaligen Vorzeiger dieser Original-Obligation ausgezahlt, ohne daß die Casse sich darum weiter bekümmern kann, ob derselbe der rechtmäßige

Sign

Inhaber sey oder nicht, dahero ein jeder die Obligation in genauer Ver-
wahrung halten, und sich für Schaden zu hüten suchen wird.

Urkundlich ist diese Obligation von der Königl. General-Accise-
und Zoll-Casse unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preussische General- Accise- und Zoll-Casse.

Vorstehende von der General- Accise und Zoll-Casse über das bey der
Provincial-Casse von

belegte Capital der
Rthl. schreibe Thaler in Scheide-Münze
angestellte Obligation à Vier pro Cent jährlicher Zinsen wird von mir
Ende unterschriebenen, Kraft der von Seiner Königl. Majestät mir
dazu allergnädigst ertheilten Authorisation in allen ihren Punkten und
Klauseln hiermit confirmirt und bestätigt.

Gegeben Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen allerhöchst be-
stallter würklicher Geheimer Etats- Krieges- und
dirigirender Minister.

Eingetragen Seitens der Buchhalterey fol.

N. N.

Eingetragen Seitens der General-Casse fol.

N. N.

Eingetragen Seitens der Provincial-Casse fol.

N. N.

Sachen,

Sachen, so zu verkaufen.

1 Nachdem per Decretum de alienando eines hochlöblichen Pupillen-Collegii zu Ulrich d. d. 6ten October a. c. die Subhastation der zur Nachlassenschaft der wepl. Administratorin Haass gehörigen Immobilien zum Behuf der unter den Erben vorzunehmenden Theilung erkannt und verstattet worden, so sollen, vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügt auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, folgende im Norder Amt belegene Grundstücke, als:

- 1) Ein auf dem Süder-Neulande belegener, von vereideten Taxatoren auf 13300 Guld. in Gold gewürdigter Heerd, groß 31 Grasen Landes,
- 2) 7 Grasen Stücklande daselbst, taxirt auf 3966 Guld. 7 Sch. in Gold,
- 3) 4 Grasen Landes eben daselbst belegen, und auf 2400 Guld. in Gold gewürdiget,
- 4) $\frac{1}{7}$ Antheil an dem in der Linteler Marsch belegenen Plage, Osterloog genannt, welches $\frac{1}{7}$ auf 9257 Guld. 1 Sch. in Gold eidlich taxirt ist,
- 5) $\frac{1}{7}$ in dem Plage, Westerloog genannt, welches $\frac{1}{7}$ auf 9124 Guld. in Gold taxirt worden,
- 6) 7 Diemathen Stücklande nahe bey Norden, ohnweit des Osterhauses, taxirt auf 5600 Guld. in Gold,
- 7) 5 Diemathen in Hoker belegen, taxirt auf 3500 Guld. in Gold,
- 8) 4 Diemathen an der Burggraste bey Norden, taxirt auf 4800 Guld. in Gold,
- 9) eine Erbpacht zu 45 Str. in Gold auf des Dirk Janssen, an der Westerstraf., taxirt auf 60 Guld. in Gold, und
- 10) zwey Paar Beyden auf dem Altenburger Lande, taxirt auf 850 Guld. in Gold, in dreyen auf Ansuchen der Verkäufer abgekürzten und von 14 zu 14 Tagen präfigirten Licitations-Terminen, als den 22sten December a. c. den 5ten Januar und den 19ten Januar a. fut. des Nachmittags um 2 Uhr im Weinhanse hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und in dem letzten Termino dem Meistbietenden — salvo iure militarium — und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des hochlöbl. Pupillen-Collegii, in Absicht der dabey mitinteressirten Minorennen, zugeschlagen werden, Allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten der obbemeldeten Grundstücke, und insbesondere denen, welche eine Servitut darauf zu haben vermeynen, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin, und längstens in diesem Termin deßfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem endesbenannten Commissario anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Norden, den 2ten December 1794. von Glan, vig. Com. spec.

2 Die Conringischen Erben wollen am 6ten Januar nächstkünftig und folgenden Tagen sämtliche von ihren Eltern nachgelassene Mobilien, als allerhand Sorten von Schränken, Tischen und Stühlen, Spiegel, eine Stand- und Tafel-Uhre, verschle-

schiedenes Porcellain, worunter ein blau Servis und ein Servis von Englischem Steinzeug, Gemälde und Kupferstiche, Gläser, eine hohe achtarimige Glasrone, sämtliches Bettzeug, Fenstergardienen und Rouleaux, sodann eine kleine Sammlung von verschiedenen Kunststücken und Naturalien, wie auch Kupfer, Zinn, Eisen und Blech, und was sonst noch zum Vorschein kommen wird, in ihrem elterlichen Hause zu Zurich am Markt der Altschweizer-Ordnung nach öffentlich verkaufen lassen.

3 Auf erteilte gerichtliche Commission sollen des Weert Follers in Osteel sämtliche Mobilien und Moventien, als Schränke, Tische, Stühle, Kisten und Kassen, Betten, eine Wand-Uhre, Zinn und Kupfer ic. sodann 2 Wagen, Pflüge, Egden, eine Korn-Raspel und dergleichen Hausmannsgeräthe, 2 Kühe, 9 Stück Jungvieh, 5 Pferde und 2 Entersfüllen, den 12ten Januarii daseibst Morgens 9 Uhr öffentlich verkauft werden.

4 Der weyl. Frau Administratorin Haaf Erben wollen das von der Erblasserin bewohnt gewesene in Norden am Markte stehende ansehnliche Haus mit Zubehör, um auf May 1795 anzutreten, öffentlich verkaufen lassen.

Dieses ansehnliche Gebäude, so an einer der besten Stellen in Norden steht, hat folgende Commoditäten: in der ersten Etage sind 3 geräumige Zimmer und eine Schlafstube, sämtlich mit Defens versehen, auch eine große Küche; in der zweiten Etage ist ein großer Saal und 3 Zimmer, mehrentheils mit Defens versehen, auf dem Boden an der Südseite befinden sich auch 2 Kammern, das Speer ist von eichen Holz, unter dem Hause ist ein Keller, so groß wie das ganze Gebäude, so in vier Theilen abgetheilt ist.

An der Seite des Hauses ist eine große feuerfeste Scheune, worin Raum zu verschiedenen Wagen, Stallung für 4 bis 6 Pferde, sodann Kuhställe, und auf dem Boden desselben eine Bedientenstube; hinter dem Hause ist ein freyer Platz, worauf ein Regenwasserbach und Brunnen, und hinter denselben ein großer mit vielen Fruchtbäumen und Spargelbetten versehener Garten.

Der Verkaufs-Termin soll nächstens bekannt gemacht werden. Norden, den 16ten December 1794.

J. E. Fridag,

Mandat. der weyl. Frau Administfr. Haaf Erben noie.

5 Weyl. Reichrichter Clas Janssen Dmmen Wittwe bey der Funnixer Kirge Wittmunder Amts will folgende Immobilien bey Esens belegen, als:

- 1) Ein Kamp ins Ujächen pl. min. 5 Diemath,
- 2) Ein Ucker im Brock-Hamm,
- 3) Ein Garten ins Ujächen,

am bevorstehenden 8ten Januar 1795 des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentl. durch den Ausm. Eucken in einem Termine stehend feste verkaufen lassen.

6 Der Ede Glandorff zu Norden und dessen großjährige Kinder sind mit gerichtlicher Bewilligung, und auf Vorbehalt des nachzufolgenden Consensus de alienando frey,



freiwillig entschlossen, ihre ihnen zuständige unter Loquard liegende 5 Grasen am Mittwoch den 7 Jan. nächstkünftig des Nachmittags um 1 Uhr zu Loquard im Wirtshause öffentlich durch den Ausmiener Willemsen, bey welchem auch die Conditiones einzusehen, verkaufen zu lassen.

7 Am 20sten Januar 1795 wollen weyl. Harm Harms Erben zu Balemohr ihr Haus mit dem Garten sammt dem Zubehör, zu Balemohr belegen, in des Gastgebers Johann Wessels Hause daselbst durch den Ausmiener Hölcher, bey dem die Conditiones vorher einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, öffentlich verkaufen lassen.

8 Da der Verkaufs-Termin von Wense Warnders und Geschwister, Bernd Warnders und Elisabeth Warnders, Weckern bey Leer auf den 2ten Festtag eintrifft, so dienet den Kaufsüchtigen zur Nachricht, daß selbiger auf den 14ten Januar 1795 verlegt worden, und sie sich alsdenn auf der Schule zu Leer einzufinden haben.

9 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger Albert Lübben und dessen majorener Sohn aus freyem Willen ihr in der Lintlermarsch, Norder Amts, belegene 5, 4 und 2 Diemathen Stückländern am 12ten Januar 1795 durch die zeitigen Mediles, Rathsherrn Wenkebach und Uven, öffentlich verkaufen lassen. Kaufsüchtige können sich demnach in diesem Termin des Nachmittags um 2 Uhr im Weinbause hieselbst einfinden, denen Medilibus ihr Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey denen Medilibus vorher einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Norden, den 23sten December 1794.

10 Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens will der hiesige Bürger und Zingießer Jürgen Aloy sein von ihm selbst bewohnt werdende, am Neuen-Wege hieselbst stehende Haus cum Annexis am 12ten Januar 1795 durch die zeitigen Mediles Rathsherrn Wenkebach und Uven öffentlich verkaufen lassen. Kaufsüchtige können sich demnach in diesem Termin des Nachmittags um 2 Uhr im Weinbause hieselbst einfinden, denen Medilibus ihr Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Medilibus vorher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Norden, den 23sten December 1794.

11 Am 6ten Januar 1795 sollen in dem hochreichsgräfl. Gehölze zu Dornum verschiedene Eschen, Epern- und Linden-Bäume öffentlich durch den Ausmiener Fiel ausgemienet werden.

12 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und Stieckhausen affigirten Subhastationspatenti soll der von weyl. Hans Jürgen Starichs zu Irhove nachgelassene, an Dirk Dauen antichretisch verlehnte zu Irhove belegene Heerd Landes, welcher von vereideten Taxatoren auf 659 1 Gulden 10 Schr. Courant gewürdiget worden, ad instantiam der Erben, Harm Hans Jürgen et Consorten, im verkürzten Termine den 5ten Febr. 1795 zu Irhove, in des Christian Dithoffs Hause, vorbehältlich der Rechte der Willkür

fairpersonen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Lore und Conditionen sind den Patenten beigefügt, auch bey dem Ausruener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte, den 13ten Dec. 1794.

Möller.

13 Kaufmann Hinrich B. Ubbens in Feningum ist auf vorher nachgesuchte und darauf erteilte gerichtliche Commission vorhabend, seine bey und unter Widlum belegene 3 Grafen Landes den 21sten Januar den Meistbietenden in des Bogten Meyers Behausung öffentlich zu verkaufen lassen.

14 Verandge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund affigirten Subbassations-Patents soll die denen Erben des weyl. Jacobus Berends zu Erepens zugehörige, daselbst belegene Warfstätte, ohne Haus, obngesähr 1 Diemath Heidland nebst Garten, so eidlich auf 65 Smtblr. in Gold gewürdiget worden, in einem Termine den 4ten Febr. 1795 in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausruener Duden einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben. Zugleich wird denen unbekanntem Real-Prätendenten obgedachter Warfstätte bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum Licitations-Termin, oder spätestens in demselben melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen, bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, und so weit sie das Grundstück betreffen, nicht gehört werden sollen.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 17ten December 1794.

15 Die Conringschen Erben zu Aurich sind gesonnen, die von ihren Eltern nachgelassenen Bücher, worunter vorzüglich von Buffons allgemeine Naturgeschichte und Geschichte der Vögel und vierfüßigen Thiere in Franzband,

61 Bänder von Kränzig Encyclopädie, und

Büschings Erdbeschreibung, nebst einer schönen Sammlung von pl. min. 750 nach Anleitung der Büschingschen Geographie sortirten Land-Charten, auch sonstige Land-Charten,

anzumerken sind, am 16ten Januar nächstkünftig in ihrem elterlichen Hause öffentlich verkaufen zu lassen, und dienet dabey zur Nachricht, daß die Bücher sehr gut conditionirt sind, und daß bey dem Herrn Buchdrucker Schulte der Catalogus abgefordert werden könne, so wie denn auch noch bey dieser Auction

Frid. W. Martini allgemeine Geschichte der Natur vom 3ten Theil an mit illuminirten Kupfern 11 Theile in Lederband, und

Fablonsky System der Käfer und Schmetterlinge mit illuminirten Kupfern, so weit sie heraus ist,

zum Verkauf ausgedoten werden sollen.

Aurich, den 29sten December 1794.

(No. 1. B)

18

18 Jan Jacobs Smit und Ehefrau Bela Dosterfeld sind freywillig gesonnen, ein in Weener von den Eheleuten selbst bewohnt werdendes Haus mit dahinter befindlichen Garten, 2 Kuhweiden auf dasiger gemeinen Weide, und einen Bauacker auf dortiger Gasse, am 21sten Januar anstehend, in Vogt Erögers Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

An eben dem Tage und Ort wollen die Eheleute Pauert Pauerts und Fraule Harms ihr Haus und Land auf der Holtbuser Heide öffentlich verkaufen lassen. Bedingungen vorstehender Immobilien können bey dem Auswärtener Schelten abgefordert werden.

17 Der Justizrath Möller will sein von Harm Borgermann erstandenes neuerlich neu erbauetes zu Morichmoor belegenes Haus rebst 2 Diemath großer Maasse Erbpachtland am 21sten Januar durch den Auswärtener Schelten in Emme Sarrels Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Auswärtener auch bey Harm H. Borgermann, als Bewohner des Hauses, einzusehen.

V e r h e u r u n g .

1 Des weyl. Jan Abtigers Kinder Vormund, Schulmeister Böbeler, will deren Heerd zu Wybelsum, wobey 111 1/2 Grasen Bau- und Grünland vorhanden sind, am 15ten Januar daselbst in des Kuitien Nicolai Behausung öffentlich verheuren lassen, am primo May nächstkünftig anzutreten, wovon die Conditiones bey dem Auswärtener Arends zu Emden einzusehen sind.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Habbo Ennen Dicks aufm Schott hat tut. nom. des blödsinnigen Tönjes Heyen May a. s. 1000 Gulden Gold auf hinlängliche Sicherheit und billige Zinsen zu belegen.

2 Reemt G. Egers hat als Curator um Neujahr 490 Gulden in Gold zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich alsdann bey demselben melden. Norden, den 16ten Dec. 1794.

3 Um May 1795 sind pl. min. 900 Gulden Courant und 200 Gulden in Gold, und im Monat Julii 100 Gulden in Courant zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen, und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey Albert Harms in Jbren, Kirchspiels Frhöve, oder Hinrich Derent Coopmann, als Curator über Wessel Wessels Kinder. Briefe werden franco erbeten.

4 Der Branntweinbrenner Danno Dinnen zu Wittmund hat aus seiner Vormundschafts-Casse über weyl. Marten Sims Dinnen Kinder sofort 1500 bis 1600 Rthlr. in Gold gegen hypothetische Sicherheit entweder in einer oder auch in zertheilten Summen zinsbar auszuleihen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey ihm melden.

5 Die Armen-Casse zu Widlum im Nieder-Weiderland hat gleich ein Capital zu 400 Gulden Preussisch Courant gegen annehmliche Sicherheit zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey den Armeuvorstehern Harm Wülfes und Urent Offels melden.

6 Von weyl. Hansmanns Iheß Herdes Kinder Gelder stehen 7 bis 800 Rthlr. in Solde zur Belegung gegen bündige Sicherheit zu Dienste. Wer solche jetzt, auf Lichtmeß, oder allenfalls auf May, ganz oder zum Theil verlange, wolle sich bey'm Bürgermeister und Notario Lamberti in Eßens melden.

Citationes Creditorum.

1 Ein Haus mit Scheune und Garten; zu Wehner im Mittelroff, fiel dem Menno ter Haseborg in der Erbtheilung des Menno Siebens ter Haseborg Nachlasses zu Dessen Erben, Lucas ter Haseborg, Ode ter Haseborg, des Willem Antoni Ehefrau zu Weener und Trietje Schulten zu Winschoten, haben das Immobile öffentlich verkaufen lassen, und hat solches der geheime Commerz-Rath Gröneveld erstanden. Dieser hat es privatim an Jan Brechtesende zu Weener übertragen, der auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses dieses Hauses und dessen Kaufschilling angetragen hat. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede (jedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte der Militärpersonen, nach dem Edict vom 3 Sept. 1792.) die aus Erb-, Mäher-, Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte an dieses Immobile und dessen Kaufschilling Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vor, sich damit binnen 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 25ten Januar 1795 beim Amtgerichte zu melden, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen præcludirt und in Hinsicht des Immobiliis, des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte den 10 October 1794.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militär- und der, denselben im Edicte vom 3 Sept. 1792 gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das, von der Compagnie der Ober-Erbpächter des großen B. hnt, als:

- 1) des weil. Rathsvorwandten Wenckebach zu Norden Erben,
- 2) dem Candidat Juris Eunen zu Aurich,
- 3) des weil. Bürgermeisters Wenckebach zu Norden Erben,
- 4) der Krieger- und Domainen-Räthin Stelher, gebörne Dacken zu Aurich, und dem weil. Ausmieter Dacken zu Wittmund,
- 5) der Bürgermeistern Wencke zu Aurich, gebörnen Hoppe,
- 6) der weil. Anna Elisabeth Hildebrand zu Wittmund,
- 7) dem Kaufmann Job. Enno Brants daselbst wegen seiner weil. Ehefrauen, geb. Hoppe und deren Kinder,
- 8) des weil. Kaufmanns Hinrich Wilck. Brants daselbst Wittwe, gebörnen Hoppe, an den Cassien Voets auf dem Großen Fehne in Erbpacht gegebene Compagnie-Haus mit dem



dem Küchen- und dem Obstgarten, sodann den freien Platz ins Osten des Hauses, Kaze-
warf genannt, und dem Stücke Landes ins Westen des Hauses, die Fenne genannt,
ein Eigenthum, Pfand- den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits. Wendhe-
rungs-, oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb drey
Monathen, spätestens am 28ten Januar 1795, ihre Ansprüche anzumelden, und deren
Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Grund-
stücken werden präcludirt, und ihnen sowol gegen den provocantischen Erbrächter Cassien
Koots, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges
Stillschweigen werde auferlegt werden.

3 Nachdem wider Johann Ripken, des weyl. Bernd Ripken Halbmeier zu
Westerscheyse Sohn in der Vogtey Zwischerahn, Schulden halber die Vergantung er-
kannt; als werden zu deren Ausführung folgende Termini hiemit vestigesezt:

Erstlich auf den 4ten Februar 1795, da die Creditores ihre Forderungen, bey
Verlust derselben, gehörig angeben, und vermittelt in Händen habenden Original-
Documenten bescheinigen, Communis Debitor auch sodann in Person mit andero zu
erscheinen, und auf die von den Creditoren ausgegebene Schuldpoße, ob er selbige gestehet
oder abläugnet, zu antworten schuldig und gehalten seyn, widrigenfalls selbige sammt
und sonders für geslanden und liquide angenommen werden sollen.

Zweytens auf den 25ten Februar e. a. um dasjenige, so zum Beweis oder Be-
hauptung eines jeden Forderung, etwan noch übrig oder nöthig, vollends bezubringen,
zu deduciren und zu liquidiren, bey obgedachter Verwarnung, daß, wer in diesem Termine
deductionis den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in contumaciam
damit nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens auf den 17ten März das Priorität-Urtel anzuhören, und
Viertens, woferne davon nicht appelliret würde, auf den 28ten März der würk-
lichen Vergantung oder Löse des Concurs-Guts bezuwohnen.

Wer nun wider obgemeldeten Debitorem einige Forderungen oder Ansprache zu
haben vermeynet, hat sich an ermeldeten vier Tagen, absonderlich aber bey der Vergan-
tung oder Löse des Concurs-Guts in hiesigem Landgericht entweder in Person oder durch
gnugsamen Bevollmächtigten einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder den Verlust
seiner Forderung zu gewärtigen. Neuenburg, den 2ten December 1794.

Herzogl. Holstein Oldenburgisches in den Aemtern Neuenburg,
Alpe und Rastede, wie auch Vogteyen Jahde und Zwischenahn
verordnetes Landgericht. v. Kößing.

4 Auf Ansuchen des Schiffers Gustavus Kammerz zu Campen ist, jedoch
mit Vorbehalt des Rechts der Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väter-
licher Gewalt stehenden Kinder, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle
und jede, welche auf das durch denselben von Eyllt Serjets und des weyl. Frede Poppen
Erben angekaufte, daselbst belegene Haus und Garten ex capite crediti, hypothecä,
hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche

zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 29sten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Præsum am Königl. Amtgerichte, den 15ten November 1794.

5. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Hrn. Bürgermeisters von Sauten et Conf. daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Herrn Provocanten et Conf. von dem dasigen Wagenmeister Peter Matthias für sich und seine Mit Interessenten privatim anerkaufte Wohnhaus cum Annexis an der Burgstraße in Comp. 4. No. 29 aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkauf-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reproductionis præclusivo auf den 31sten Januar nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

6. Ein Stück Erbpachtgrund auf dem Warsings Fehn, westwärts an der 4ten Süder Juvicke, nordwärts an Jan Frerichs, südwärts an Dene Dirks Land, kaufte Boele Dirks privatim von Marten Gerdes daselbst, und hat um Eröffnung des Liquidationprocesses ange sucht. Es werden daher alle und jede, die aus Erb-Näher-Pfand- oder einem andern dinglichen besonders Dienstbarkeits Rechte Anspruch an dieses Immobile oder dessen Kaufgelder zu haben vermeynen, vorgeladen, sich damit innerhalb 6 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 26ten Januar 1795, Morgens 9 Uhr, bey diesem Amtgerichte zu melden, widrigenfalls sie damit præcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks, des jetzigen Besitzers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Den Militairpersonen werden übrigen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ihre etwaige Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten.

Act im Königl. Amtgericht, den 1sten December 1794.

7. Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden — blos mit Vorbehalte der Rechte der ins Feind gerückten Militair- und der, denselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf den, von dem Gastwirth Jannes Meyer auf dem Piqueur-Hofe vor Aarich, an den Justiz-Commissair de Pottere hieselbst privatim verkauften, von weyl. Notarii Thieden Wittwe herrührenden, am Kirchdorffer-Bege belegenen Kamp ein Eigenthums, Pfand, den Nutzungsertrag schmälern des Dienstbarkeits-Behandlungs- oder sonstiges Real Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20ten Febr. 1795., ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Kamp werden præcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

8 Bey dem Amtgericht zu Leer ist auf Ansuchen des Bidde Berends und Upke Heptes über einen Heerd Landes zu Boene, von der Lichelwerker Grenze bis an den Boenster Weg grenzend, wozu noch pl. min. 5 Diemath oder zwey Vieker im Norden an Hinrich Wyken, im Süden an Feith grenzend, und noch ein Diemath im Hoofdmanne von Swindern Platz in Boene an das Lief und Hinrich Mennen Erben grenzend, gehören, welchen Heerd Arend Hinrichs und Trientje Peters Erben an Henke Uden Heptes öffentlich verkauft haben, und den dieser wiederum privatim den Extrahenten übertragen, der Liquidationsproceß eröffnet.

Es werden daher alle und jede, die aus Näher: Pfand- Vereinigung, oder einem andern dinglichen besonders Dienstbarkeits- Recht an diesen Heerd oder dessen Kaufgelder Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten et präclusivo den 11ten März 1795 Morgens 9 Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Platzes cum Annexis, der jetzigen Besitzer und der Kaufgelder ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens werden den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, ihre etwaige Gerechtsame ausdrücklich reserviret. Signatum Leer im Amtgericht, den 1sten December 1794.

9 Wenland Lammert Roberts Keembuis Erben zu Kälburg bey Weener, Eplk L. Keembuis, Hilke L. Keembuis, des Arend C. Groenevelts Ehefrau, Engel, des Tobias Henkmanns, Maltje, des Jan Antony Ehefrau, übertragen ihren elterlichen Heerd Kälburg ihrem Bruder und Miterben Robert Lammert Keembuis zum Eigenthum. Dieser hat deshalb um Eröffnung des Liquidationsprocesses ange sucht. Das Amtgericht in Leer ladet daher alle und jede edictaliter vor, die aus Erb- Näher: Pfand- besonders Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obbemeldeten Heerd zu haben vermeynen, solche innerhalb drey Monaten, längstens aber in Termino präclusivo den 11ten März 1795, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen in Hinsicht des Platzes mit Zubehörungen und des jetzigen Besitzers auferlegt werden soll.

Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen, nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden übrigens ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 27sten November 1794.

10 4/stel von 12 Grafen Landes im Südender- Hamrich bey Weener hat Weert Folkers zu Mark zugleich bey Uebnahme des elterlichen Heerdes von seinen Miterben Tobias Folkers et Cons. erhalten, 1/stel dieser Grafen hat der Erblasser Folkert Tobias von Gerke Berkelo erstanden; sie sind von Henkman Albers, des Albert Alferts Sohn, benähert; demnächst an dessen Vetter Henkman Albers übertragen, und von diesem aa Weert Folkers verkauft. Dieser hat um Eröffnung des Liquidations- Processes besagter 12 Grafen Landes halber ange sucht, welcher erkannt ist. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die an bemeldte 12 Grafen Landes oder deren Kaufgelder aus Erb- Näher: Pfand- besonders Dienstbarkeits- oder einem

einem

einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, sich damit innerhalb drey Monaten, spätestens in Termino præclusivo den 11ten März 1795 Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtgericht zu melden, widrigenfalls sie damit præcludiret, und in Hinsicht des Grundstücks des jetzigen Besizers und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792, werden ihre Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 1sten December 1794.

II Von dem Assessor und Bürgermeister Anton Bernhard Clasen erachtet auf Ansuchen dessen Beneficial-Erben Concurfus Creditorum, und ist zur Angabe Terminus præclusivus bis zum 8ten Februar l. J. festgesetzt. Wornach zc. Signatum Jever, den 23sten December 1794.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

12 Bey dem Amtgericht zu Leer ist über den Nachlaß des Pferdehändlers Jacob J. Neplöeg zu Wehner der Concurß eröffnet, und Terminus zur Angabe der Prätendenten auf 3 Monaten, und spätestens den 14ten April unter der Warnung präfigirt, daß die Ausbleibenden von der Masse præcludirt werden sollen. — Den Militair- und ihnen gleichgeachteten Personen werden die Gerechtsame nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 vorbehalten. Signatum Leer im Amtgericht, den 29sten December 1794.

13 Nachdem über den Nachlaß des Jacob J. Neplöeg zu Wehner der Concurß eröffnet und der ohne Arrest erkannt worden, so wird jeder ermanet, Brieffschaften und Pfänder dem amtgerichtlichen Deposito mit Vorbehalt des Unrechts spätestens den 14ten April 1795 anzuzeigen, widrigenfalls sie der Unrechte verlustig erklärt, und die Documente und etwaige Pfänder unentgeltlich beygetrieben werden, so wie denn auch etwaige Zahlungen nur gültig dem Deposito geschehen können, und sonst nachmahls bezahlt werden müssen. Signatum Leer im Amtgericht, den 29sten December 1794.

14 Im Jahre 1789 erhielten die Deichrichtere, Notarius Heilmann, H. Wieben und weyl. Uke Wiltet Uken, das ohnweit Norden liegende Eleler Wortwerk, bestehend in Haus, Schemme und III Grasen 172 Rutben 57 Fuß Land, von Er. Königl. Majestät in Erbpacht. Der Deichrichter Wiltet Uken, als welcher seines weyl. Vaters 1/3 Antheil von seinen Miterben mit obervormundschaftl. Approbation erstanden, hat solchen unterm 9ten December 1794 wieder mit Camera! Consensu privatim an die Mitbesizer Heilmann und Wieben käuflich übertragen. Diese letztere haben, um des Besitzes gesichert zu seyn, Edictales extrahiret, welche auch dato, salvo jure Militarium, erkannt sind. Es werden daher alle und jede, welche auf den von weyl. Uke W. Uken auf dessen Erben, von diesen auf den Sohn und Miterben, Deichrichter Wiltet Uken, und von den auf Extrahentes gekommenen 1/3 Antheil an mehrbesagten Eleler Wortwerks-Heerde aus irgend einem Grunde ein Eigenthums, Pfand, Dienstbarkeits, Naderkaufs, oder

oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter ac peremptorie citiret und abgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber im präclusivischen Termine den 11ten April 1795 um 10 Uhr, sothane Ansprache dem hiesigen Amtsgerichte anzuzeigen, und deren Richtigkeit auf rechtliche Art nachzuweisen, unter Verwarnung, daß alle alsdann sich nicht gemeldete von diesem sub Proclama'e begriffenen Antheil am Fehler Vorwerke ab, und zum ewigen Stillschweigen verriesen werden sollen. Siquatum Norden im Königl. Preussischen Amtgerichte, den 27sten December 1794.

Hoppe.

Notificationes.

1 Es ist am Sonntag Abend den 14ten dieses mir aus meinem Hause eine goldene Taschenuhr entwandt, welche mit 3 Gehäusen, wovon das mittellste getrieben, und die Hebrathsgeschichte des jungen Tobias vorstellend, ferner ist sie besonders daran kenntlich, daß in dem inwendigen Gehäuse einige Beulen befindlich, und der Stif, woran die Kette befestiget wird, ebenfalls Gold ist. Wer selbige wieder zurechte bringt, oder den Thäter anzeigen kann, hat eine Belohnung von 5 goldenen Pistolen zu gewärtigen. Emden, den 16ten Dec. 1794.

Deo Delinga.

2 In Lütetsburg ist eine Habergrümmühle aus der Hand zu verkaufen. Wer zu derselben Belieben hat, beliebe sich bey Jan Harmens von Stunde an zu melden. Lütetsburg, den 17ten December 1794.

3 Diejenigen, so mit Berichtigung ihrer Schuldposten bey der Banque zurück bleiben, ohngeachtet viele darunter schriftlich und mündlich erinnert sind, werden nochmals gewarnt, ohnverzüglich sich einzufinden, weil widrigenfalls mit gerichtlichen Klagen gegen sie muß verfahren werden. Emden, den 23sten December 1794.

Königl. Banco. Comtoir.

Schnebermann. de Potters. Wychers.

4 Unterschriebene machet hiedurch dem geehrtesten Publico bekannt, daß die Apotheke ihres sel. Mannes, des weyl. Apothers Dof in der Stadt Emden, nach wie vor ihren Fortgang mit obrigkeitlicher Erlaubnis haben werde, und zwar unter der Aufsicht und Verwaltung eines vom hochlöblichen Collegio medico geprüften und wohlbestätigten Provisors, welcher zu seiner Abfiftenz einen der Apotheke kundigen, und in derselben schon seit einigen Jahren gestandenen Gesellen neben sich hat. Zugleich beget sie aber auch dahero zu allen denen, welche gedachte Apotheke seit Jahren gekannt, und mit bewährten Arzeneymitteln aus derselben versehen worden sind, das feste Vertrauen, daß selbige sie ferner mit ihrem Beyfall und Zuspruch beehren und beglücken werden, so wie sie ihrer Seite denn möglichstermaßen dafür sorgen wird, daß diese ihre hochzuverehrenden Gönner jederzeit gewissenhaft und treu besorget werden sollen. Emden, den 18ten December 1794.

Verwitwete Dof, geborne Blank.



5 Ein Jüngling von guter Erziehung, 17 Jahr alt, wünscht sich auf aufstehenden Ockern eine Condition in einen Hackenwinkel. Nähere Nachricht hievon giebt der Mackler Warnder Luoff in Leer. Briefe werden franco erbeten.

6 Kaufmann Jan Focken zu Oldersum hat aus der Hand zu verkaufen ein wohlbesegelt Dialschiff mit Zubehör, groß 31 Lasten und 9 Jahr alt. Wessen Sattung es ist, kann sich bey ihm melden.

7 Der Reitmacher Dirc Janssen de Freese in Norden verlanget sogleich oder auf Ockern h. a. einen Lehrburschen, der das Reitmachen bey ihm lernen kann. Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden. Auch macht er andern Reitmachern bekannt, daß er von dem besten Spanischen Reit bekommen habe, 100 Stöcken zu 30 Gl. in Gold. Wer davon etwas nöthig ist, der kann es für den Preis bey ihm bekommen, und die 100 fertige Reiten an die Webermeister sind für 9 a 10 str. bey ihm zu bekommen.

8 Nachdem mein Vater, der wepl. Organist und Schulmeister Becker zu Loquard kürzlich mit Tode abgegangen ist, so ersuche ich alle und jede, welche etwas von seinem Nachlasse zu fordern haben, sich binnen 4 Wochen mit ihren Forderungen bey mir zu melden; sodann auch diejenige, welche etwas schuldig sind, sich binnen der demel deten Frist mit der Bezahlung einzufinden, widrigenfalls wider letztere gerichtliche Hülfe gesucht werden wird. Loquard, den 20sten December 1794.

Becker.

9 Nachdem der Harm Claassen Jütting zu Logabirum per Sententiam de 19ten December c. pro prodigo gerichtlich erkläret worden; so wird hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß alle Handlungen, welche mit dem Harm Claassen Jütting vorgenommen werden, von keinen rechtlichen Folgen seyn, sondern alle denselben oder dessen Güter anlangende Handlungen mit dem ihn zum Curator bestellten Focke Claassen Jütting vorzunehmen sind, und besonders Zahlungen nur an diesem geschehen müssen, indem alle sonstige an den Harm C. Jütting geschehene, als nicht geschehen geachtet werden sollen, wornach sich jedermann zu richten hat. Ebenburg zu Loga, am hochgräfl. Gerichte, den 20sten December 1794.

Reimers.

10. Der Gold- und Silber-Smit Martinus Ryken in Emden, verlanget von stunden an ein oder zwey Gefellen, und auch einen Lehrbursch; wer zu einem oder andern lust hat, melde sich bey oben benannten je eher je lieber, Briefe franco.

11. Sybold Bartels en Daniel Wynholtz respective in Emden aan de Nieuwe Markt en de Moolen-Strate woonachtig, maa-
(No. 1, E) ken



ken het geëerde Publicum hier mede bekend, dat by hun als Kleinmeden ook allerhande Groffmids-Arbeid word vervaardigt, en het Kleinmids-Arbeid niet als door hun beiden tot dus verre in Emden mag verrigt worden.

Kryne Claesfen Ohling in Weener, maakt hier mede bekend, dat hy zyn Huis tot Logement houden heeft ingerigt, verzoekt het geëerde Publicum om toefpraak: zynde hetzelve ook van hem tot het houden van Paarden wel ingerigt; recommandeerd zich in ieders Gunst, en verspreekt prompte Bediening.

12 Heymann Feisen in Wittmund hat 150 Stück Schaaf-Felle zu verkaufen; Wittmund, den 17ten December 1794.

13 Beym Norddeich in der Westermarsch ist am 14ten November a. c. ein Boot aus der See angetrieben. Die etwaigen Eigenthümer desselben werden hiedurch aufgefodert, innerhalb 6 Wochen, und längstens den 24sten Januar a. f. vor dem Amtgerichte zu Norden zu erscheinen, und sich g. h. d. r. i. a. zu legitimiren. Nach Ablauf dieser Frist wird solches nach Abzug der Kosten denen Findern in Eigenthum zuerkannt werden. Signatum Norden im Königl. Preussischen Amtgericht, den 28sten Nov. 1794. Hoppe.

14 Zufolge allerhöchsten Befehls vom 20sten October 1794 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassene allerhöchste Publicandum an folgenden Orten des Amtes Friedeburg angeschlagen worden: Friedeburg, 1) an der Amtgerichtsstube, 2) bey dem Bogt Leiner; Horsten, 3) bey dem Bogt Nicles, 4) bey Gerd Janssen, 5) bey Cuno Arend Hencken; Efel, 6) bey Joh. Hans Hinrich Kemmen, 7) bey Jbe Gerdes Müller; Marx, 8) bey Johann Gerden Funck Wittwe, 9) bey Christopher Gerdes; Hesel, 10) bey Hedde Hinrich Heiden; Neysold, 11) bey Carl Newers, 12) bey Oltmann Gerhard Dircks; Doose, 13) bey Berend Jürgens im Spieckerkrug; Abbichave, 14) bey Eberhard Haus Hinrichs Wittwe; Biefede, 15) bey Gerd Böcker Wittwe; Nispel, 16) bey Berend Rahmann Auskündiger; Lehrhove, 17) bey Dorchert Colmann; Mäggenkrug, 18) bey Johann Harms Wilden, Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 24sten December 1794.

15 Der Bäckermeister Elias Stiermann in der Norderstraße hat zwey räumliche Stuben, die oberste mit einem Ofen, die unterste mit einem Camin, entweder mit oder ohne Fenstern, von Stund an oder auf bevorstehenden May zu vermietben. Auch verlangt derselbe auf bevorstehenden Ostern einen Lehrburschen. Wer zu einem oder andern Lust hat, kann sich persönlich bey ihm melden. Aurich, den 30 Dec. 1794.

16 Da der Aufenthalt der Wasse Hinrichs Brinkmann ihren Verwandten unbekannt ist, so wird ihr, falls sie noch am Leben ist, nach Vorschrift des allg. Land-Rechts Theil 1. Tit. 12. §. 231. bekannt gemacht,

daß sie als nächste Blutsverwandtin ihrer Halbschwester Antje Peters, weyl. Ehefrau des Schiffers S. J. Raß, von mütterlicher Seite, in deren am 28sten Julii 1794 gerichtlich errichteten und am 24sten December cur. publicirtem Testamente eventualiter als Miterbin benennet worden.

Emden, auf dem Rathhause, den 24sten December 1794.

Jussu Senatus: de Postere, Secret.

17 Der Chirurgus Spairck zu Emden wünschet gegen nächstkünftigen Ostern 1795 zwey geschickte Barbiergesellen bey sich in Condition; wer dazu Lust hat, melde sich baldmöglichst entweder in Person oder durch postfreye Briefe.

18 In des Fabbe Oltmanns Gehölze zu Regenbargen, Durhafer Kirchspiels, Wittmunder Amts, liegen 4 abgehauene schwere Eichen Bäume zum Verkauf, welche vorzüglich zu Mühlenarbeit verbraucht werden können. Kaufsüchtige können solche sogleich in Augenschein nehmen, und mit des weyl. Joh. Corn. Simons, gewesenen Amtszimmermeisters zu Werdum, hinterbliebene Wittwe darüber accordiren. Ingleichen verlangt dieselbe Wittwe gegen Versprechung guter Belohnung auf künftigen Lichtmess oder Ostern zwey tüchtige Zimmergesellen in der Arbeit, wesswegen man sich ehestens desfalls bey ihr melden wolte. Werdum, den 29sten December 1794.

19 Des weyl. Hausmanns Claes Folders Erben zu Neudorff wollen ihren daselbst belegenen Heerd Landes, groß 54 Diemathen, nebst ansehnlicher neuen Behausung, auf 6 Jahr, May 1795 anzutreten, verheuren. Pachtlustige können sich je eher je lieber bey der Wittwe zu Neudorff einfinden, und mit derselben contrahiren.

20 Der Auctions-Commissair Reuter in Aurich verlangt auf bevorstehenden Ostern einen Knecht, der gut mit Pferden umzugehen weiß, und in übriger Hausarbeit sich nicht weigerlich stellet.

21 Der Bäckermeister Ulrich Altona in Aurich verlangt um Ostern 1795 einen Lehrburschen. Wer zu dieser Profession Lust bezeiget, kann sich bey ihm persönlich oder durch portofreye Briefe melden.

22 Ein Schullehrer, der bereits an einem kleinen Orte Schule hält, und von seinem Leben und Wandel und Information gute Zeugniß herbringen kann, auch im Rechnen, Schreiben, Orgel und Violin zu spielen gut bewandert, wünschet sich gleich oder gegen Ostern in eine andere Stelle als Schullehrer recommendirt zu werden. Wer einen solchen benötigt ist, der wolle sich schleunigst entweder in Person oder durch postfreye Briefe bey dem Herrn Kaufmann Wangert in Esens melden.

B e r

Verlobungs-Anzeige.

1 Unterzeichneter hat sich mit der Demoiselle Almoena Christina Koesings zu Wellage in Ostfriesland ehelich verlobet, hält es für Pflicht, dieses seinen Verwandten und Gönnern gehorsamt bekannt zu machen, und bittet sich zugleich ihre allerseitige Gemogenheit und Freundschaft aus. Haus Bringenburg in der Grafschaft Tecklenburg, den 24sten December 1794.

Arnold Moritz Rump.

2 Allen meinen Verwandten, Gönnern und Freunden mache ich hiedurch die am 9ten dieses geschehene eheliche Verlobung mit der Jungfer Elske S. Fischer bekannt, und bin von Ihrer gütigen Theilnahme überzeugt. Norden, den 28sten Des. 1794.
Kokelmann, Chirurgus.

Geburtsanzeige.

1 Vor 6 Wochen mußte ich meinen Gönnern, Freunden und Verwandten den Tod meines einzigen Sohnes mit bekümmertem Herzen bekannt machen. Drey Wochen nachher war meine Familie durch das schnelle Absterben aller drey Söhne meines Bruders tief gebeugt worden. Wie sollte ich denn an der herzlichsten Theilnahme aller, die mir wohl wollen, zweifeln können, wenn ich ihnen jetzt die frohe Nachricht mittheile, daß meine Frau am 29sten December glücklich von einem gesunden Knaben entbunden worden. Fullum.
U. W. Kriegsmann.

Todesfall.

1 Meinen Freunden und Bekannten mache ich hiemit schuldigt bekannt, wie es dem allmächtigen Regierer der Welt gefallen, mir meinen geliebten Ehemann, den qualificirten Bürger Dittmann Apfen, heute Morgen den 29sten December um 10 Uhr durch einen Schlagfluß von meiner Seite zu nehmen und in die Ewigkeit zu versetzen. Er starb im 68sten Jahre seines Alters und in einer beynahe 6 Jahre geführten vergnügten Ehe. Außerst schmerzhaft ist mir dieser so plötzliche und große Verlust, und von der gütigen Theilnahme überzeugt, verbitte ich mir alle Beyleidsbezeugungen. Aurich, den 29sten December 1794.

Die Wittwe des Verstorbenen, Feule Christina Apfen, geborne Schomann.

Lotteriefachen.

1 Es ist ein Original-Los in der ersten Classe 2ter Königl. Berliner Classen-Lotterie, von No. 3836. abhänden gekommen. Der Finder desselben wird ersucht, mir es wieder einzuliefern, denn der etwa darauf fallende Gewinn wird niemand als dem wahren Eigenthümer ausbezahlt. Norden, den 1sten Januar 1794.

Dartoch Johans, Lotterie-Einnehmer.

Getreydes



Getreyde Käse Butter und Zwirn-Preise
in der Stadt Emden, den 24ten December 1794.

				Smthl.	Smthl.	fl.	sch.
Waizen	Ostseeischer per Last	—	—	280	300	•	•
	Einländischer	—	—	230	250	•	•
Rocken	Ostseeischer	—	—	215	225	•	•
	Einländischer	—	—	210	215	•	•
Härsten	Winter	—	—	140	150	•	•
	Sommer	—	—	120	130	•	•
Haber	zum Brauen	—	—	115	125	•	•
	zum Futtern	—	—	100	110	•	•
Buchweizen		—	—	140	150	•	•
Erbfen		—	—	250	300	•	•
Bohnen		—	—	170	180	•	•
Käse	100 Pfund bester Sorte	—	—	18	20	fl.	•
	100 Pf. geringerer Sorte	—	—	12	14	•	•
Butter	1/2tel rothe	—	—	23	24	•	•
	1/2tel weisse	—	—	20	21	•	•
Barn	zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte, 100						
	Stück,			23	24	•	•
	mithin das Stück	—	—	4 3/4 fl.	4 1/2 fl.		
	feineres dito	—	—	20	21	•	•
	mithin das Stück	—	—	4 fl.	4 1/2 fl.		

Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Zurich,
für den Monat Januar 1795.

Ein Ruckenbrodt von 8 1/2 Pfund	10 1/2	fl.
Zwey Eyerbrödt, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth	4	fl.
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth	4	fl.
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 7 Loth	4	fl.
Zwey Sauerbrödt zu 8 Loth	4	fl.
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4	fl.
die mittlere Sorte	3	fl.
die geringere oder 3te Sorte	2	fl.
Kalbtfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	5	fl.
das vorder Viertel	3 1/2	fl.
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	4	fl.
das vorder Viertel	2 1/2	fl.
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	2	fl.
	2	fl.

Schaafl.

Schaaß- oder Lammsfleisch das beste a Pfund		2½
Schweinfleisch a Pfund		4½
Wettwürst a Pf.		6
Speck		8
Trocken dito		9
Schweinfett oder Rüssel		12
Eine Tonne gut Bier	2 Mshl.	22 Sch
Ein Krug davon		1½
Eine Tonne dünn Bier	1 Mshl.	26
Ein Krug davon		1

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden für den Monat Januar 1795.

Ein grob Rucken-Brodts a 8½ Pfund		II Schbr.	5 Sch.
9 Loth fein Rucken-Brodts		I	
7 Loth weiß oder Weizen-Brodts		I	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund		4	5
die 2te Sorte		3	
3te Sorte		2	
Schweinefleisch das Pf.		6	2½
Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.		5	
die 2te Sorte		3	
das gemeine		2	
Schaaß oder Lammsfleisch das beste		2	2½
das schlechtere		1	7½
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38	
das Krug		2	
die zweite Sorte die Tonne	2 rl.	12 fr.	3 Sch.
das Krug		1	5
die dritte Sorte die Tonne	I	26	
das Krug		1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5

Brodts, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden; für den Monat Januar 1795.

1 Rucken-Brodts zu 12 Pfund schwer		rl. 14 fr.	5 Sch.
½ dito		7	2½
5 Loth Schonroggen halb Rucken			5
4 Loth Eierbrodts			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		3	7½
			1 dito

Idito mittelmäßiges				3	
Idito von schlechtern				2	5
Idito Kalbfleisch vom besten				3	
Idito mittelmäßiges				2	5
Idito schlechtern				1	
Id Pfund Lammfleisch vom besten				2	
Idito mittelmäßiges				1	2½
Idito schlechtes				1	
Idito Schweinefleisch				4	5
Idonne 12 Gulden Bier			4 fl.	24	
Id Krug in der Schenke				3	
Idito außer der Schenke				2	2½
Idonne 9 Gl. Bier			3		
Id Krug in der Schenke				2	
Idito außer der Schenke				1	5
Idonne 5 Gl. dito			1	46	
Id Krug in der Schenke				1	5
Id Krug außer der Schenke				1	
Idonne beste bitter dito			3		
Id Krug in der Schenke				2	
Idito außer der Schenke				1	5
Idonne ordinaires bitter dito			1	46	
Id Krug in der Schenke				1	5
Idito außer der Schenke				1	

Brod- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Januar 1795.

Ein grob Rocken Brodt zu 7½ Pfund				10	flbr. w
Zwey Sauerbrödde zu 11 Loth				1	
Zwey weiße Sauerbrödde mit Corinthen zu 10 Loth				1	
Zwey Eyerbrödde oder Franz-Brodt zu 8 Loth				1	
Bier lang schöne Rocken zu 11 Loth				1	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.					
Das Pfund vom besten Rindfleisch				3½	
der mitlern Sorte				3	
der gerinastn				2	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch				5	
der 2ten Sorte				2½	
der geringsten Sorte				1	

Das



Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch	—	2 1/2
der 2ten Sorte	—	2
vom geringsten	—	1
Das Pfund Schweinefleisch	—	4 1/2 Str.
Die Tonne vom besten Bier	3 Kthlr.	1 1/2
der Krug davon	—	—
Die Tonne vom mittel Bier	2	1
der Krug davon	—	—

Beym Antritt des Jahres 1795.

<p>Glück zu! das neue Jahr ist da, Das Alte ist vorbey, Das nur Tod und Verwüstung sah, Nur Krieg und Kriegesgeschrey.</p> <p>Zwar steht, wo sonst der Winzer lacht, Am Rhein noch Kriegesheer, Droht Tod mit starker Uebermacht, Und Schrecken um sich her.</p> <p>Doch Hoffnung lebt! der Biedermann Senftz bey dem Jenner-Schein, Mit ihm der Krieger, Mann für Mann, Es müsse Friede seyn.</p> <p>Dies, Friedrich Wilhelm, wünscht Dein Herz, Das nur von Wohlthun glüht, Und selbst beym Siege doch mit Schmerz Der Feinde Leichen sieht.</p> <p>So segne Gott das neue Jahr Mit holdem Friedens-Glück; Es kehre noch im Januar Germaniens Ruh zurück!</p>	<p>Die Schwerdter müssen Sichel seyn, Kanonen, krüllt nicht mehr, Es zieh in seine Heimath ein Ein jedes Kr.egesheer.</p> <p>Der Biedermann sey unterthan Gerechter Obrigkeit, Seh froh den neuen Segen an, Den Ruh und Ordnung freut.</p> <p>Dir aber, Vater Friedrich, Schwört alte Biedertreu Der Friesen — freut des Königs sich, Der, fern von Tyranny,</p> <p>Die Tugend ehrt, den Staat beschützt, Den Unterthan nicht drückt, Die Armen milde unterstützt, Und Huld und Gnade blickt!</p> <p>Ha! solchen König ehren wir! Gott, gründe Seinen Thron; Sein Arm sey stark, und Sieg sey Dir, Wenns Feinde giebt, zum Lohn.</p>
---	--

Du bleibst, geliebtes Vaterland,
Dem Kön'ge hold und treu.
Kommt, Brüder, mit mir Hand in Hand,
Und stimmt dem Wunsche bey.